

Art. 138
VERHEIMLICHUNG ODER BEISEITESCHAFFUNG VON
NACHLASSWERTEN

1) Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wird wegen Übertretung mit Busse bestraft.

2) Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

Art. 139
VERSUCH

1) Der Versuch einer Steuerhinterziehung und einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist strafbar.

2) Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vollendeter und vorsätzlicher Steuerhinterziehung oder bei vollendeter und vorsätzlicher Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten festzusetzen wäre.

Art. 140
TEILNAHME

1) Wer vorsätzlich einen anderen zur einer Steuerhinterziehung oder Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten bestimmt oder wer vorsätzlich sonst zu ihrer Ausführung beiträgt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

2) Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 141
ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Die allgemeinen Bestimmungen der § 1 bis 16 des Strafgesetzbuches finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, sinngemäss Anwendung.

B. Vergehen

Art. 142
STEUERBETRUG

Wer eine Steuerhinterziehung durch vorsätzlichen Gebrauch falscher, verfälschter, inhaltlich unwahrer Geschäftsbücher oder anderer Urkunden begeht, wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Art. 143
VERUNTREUUNG VON AN DER QUELLE ABZUZIEHENDEN
STEUERN

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 144
SELBSTANZEIGE

1) Wer eine von ihm begangene strafbare Handlung nach Art. 135 bis 138 oder 142 aus eigenem Antrieb anzeigt, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlasst zu sein, ist straffrei und hat lediglich die mit einem 25-prozentigen Zuschlag versehene Nachsteuer zu entrichten.

2) Haben Erben von sich aus alles ihnen Zumutbare getan, um den Steuerbehörden die Feststellung einer strafbaren Handlung nach Art. 135 bis 138 oder 142 zu ermöglichen, haben sie lediglich die Nachsteuer zu entrichten.

Art. 145
VERANTWORTLICHKEIT BEI JURISTISCHEN PERSONEN UND
BESONDEREN VERMÖGENSWIDMUNGEN

1) Werden mit Wirkung für eine juristische Person oder besondere Vermögenswidmung Übertretungen nach Art. 136 bis 138 begangen oder liegt ein Versuch zu Art. 137 oder 138 vor, so wird die juristische Person oder besondere Vermögenswidmung gebüsst.

2) Werden im Geschäftsbetrieb einer juristische Person oder besonderen Vermögenswidmung Teilnahmehandlungen (Art. 140) an Steuerhinterziehungen (Art. 137 oder 138) Dritter begangen, so ist Art. 140 auf die juristische Person oder besondere Vermögenswidmung anwendbar.

3) Für die verhängten Bussen haften die handelnden Organe, sofern die Busse von der juristischen Person oder besonderen Vermögenswidmung nicht bezahlt wird.

4) Bei Vergehen nach Art. 142 und 143 wird das handelnde Organ bestraft.

Art. 146
HAFTUNG IN VERTRETUNGSFÄLLEN

Wurde in Vertretungsfällen von einem gesetzlichen oder von einem behördlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter im Rahmen seiner Tätigkeit für den Vertretenen eine strafbare Handlung nach diesem Gesetz begangen, so ist der Vertretene zur Entrichtung der Busse oder Geldstrafe verpflichtet. Er kann sich davon nur befreien, wenn er nachweist, dass er die Handlungen des Vertreters und ihre Wirkungen nicht verhindern konnte. Der Vertreter unterliegt den Bestimmungen der Art. 135 bis 143.

Art. 147
VERJÄHRUNG

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten und bei Abgabegefährdung in einem Jahr;
- b) bei Steuerhinterziehung, Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten, Steuerbetrug und Veruntreuung von an der Quelle abzuziehenden Steuern in fünf Jahren.

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ist gehemmt, solange der Täter im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen den Täter gerichtete Untersuchungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

3) Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen den Verurteilten gerichtete Vollstreckungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungs-